

§ 54 Stmk. VRG Antrag

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung hat

- a) den Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses,
 - b) das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung,
 - c) eine Begründung
- zu enthalten.

(2) Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at